

## Niederschrift

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

	Seite
1. Aktualisierung der gemeinsamen Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	3
2. Zeitlicher Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV	5
3. Einbringung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in Wertguthaben nach § 7b Nummern 3 und 4 SGB IV	9
4. Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung bei zeitgleichem Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung	13
5. Gemeinsame Grundsätze für die Auf- beziehungsweise Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung; hier: Erstattungsantrag	17

- 2 -

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

1. Aktualisierung der gemeinsamen Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- 

Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 12.06.2020 (BGBl. I Seite 1248) wurden Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen), sozialversicherungsrechtlich den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt (§ 5 Abs. 4a Satz 1 Nr. 3 SGB V, § 1 Satz 5 Nr. 3 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III). Als solche unterliegen sie der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Diese Form der Ausbildung war in der gemeinsamen Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie in der Anlage 1 bislang nicht abgebildet; sie war dementsprechend neu mit aufzunehmen. In diesem Zuge wurden auch schulische Ausbildungen mit aufgenommen. Diese begründen grundsätzlich zwar keine Versicherungspflicht. Sofern derartige Ausbildungen im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gefördert werden, tritt jedoch Versicherungspflicht in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung ein.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kommen überein, die gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der aktualisierten Fassung unter dem Datum vom 23.11.2023 neu bekanntzugeben.

Anlagen

- 4 -

- unbesetzt -

**GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN**

**DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN**

**BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG**

---

23. November 2023

**Versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben zuletzt mit ihrer gemeinsamen Verlautbarung vom 18.03.2020 die versicherungsrechtliche Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dargestellt und mit den der Verlautbarung als Anlagen beiliegenden Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Folgen abgebildet.

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurden Teilnehmer in praxisintegrierten Ausbildungen unter bestimmten Voraussetzungen in die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit einbezogen. Damit wurde erreicht, dass Teilnehmer an praxisintegrierten Ausbildungen unabhängig vom konkreten Ausbildungsberuf dann in die Sozialversicherungspflicht einbezogen sind, wenn ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird und Anspruch auf Ausbildungsvergütung auch während Phasen der schulischen Ausbildung besteht.

In diesem Zusammenhang sollen auch die schulischen Ausbildungen in die Anlagen mit aufgenommen werden. Auch bei diesen besteht die Möglichkeit der Förderung von Menschen mit Behinderungen mit besonderen Leistungen, woraus eine Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung resultiert.

Die vorliegende gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beruflichen Bildungsmaßnahmen sowie von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist daher angepasst worden. Die aktualisierte Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anlage 1) und die Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung (Anlage 2) sind dieser gemeinsamen Verlautbarung beigefügt. Die aktualisierte gemeinsame Verlautbarung vom

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

23.11.2023 und die Übersichten gelten für berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die ab dem 01.05.2020 beginnen.

---

# Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung

---

## Inhaltsverzeichnis

A. Gesetzliche Grundlagen	4
B. Versicherungspflicht	9
1. Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	9
2. Begriff der Berufsausbildung	10
3. Beschäftigung zur Berufsausbildung	11
3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung	12
3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung	12
3.3 Praxisintegrierte Ausbildungen	13
3.4 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)	14
4. Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt	14
5. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	15
5.1 Kranken- und Pflegeversicherung	15
5.2 Rentenversicherung	16
5.3 Arbeitslosenversicherung	16
6. Besondere Formen der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben	17
6.1 Persönliches Budget	17
6.2 Unterstützte Beschäftigung	17
6.3 Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Arbeitserprobung	18
7. Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	18
Anlage 1: Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung	
Anlage 2: Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung	

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

### **A. Gesetzliche Grundlagen**

#### **§ 25 SGB III Beschäftigte**

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind.

Die folgenden Personen stehen Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 gleich:

1. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen und
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).

(2) ...

#### **§ 26 SGB III Sonstige Versicherungspflichtige**

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 des Neunten Buches Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, sowie Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
2. Personen, die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes oder Zivildienstgesetzes Wehrdienst oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht als Beschäftigte versicherungspflichtig sind,

3. bis 5. ...

(2) bis (4) ...

#### **§ 7 SGB IV Beschäftigung**

(1) Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn



---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und
2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist. Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. ...

(1b) ...

(2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

(3) bis (4) ...

### **§ 5 SGB V Versicherungspflicht**

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

2a. bis 5. ...

6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeiterprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,

8. bis 9. ...

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,

11. bis 13. ...

(2) bis (4) ...

(4a) Die folgenden Personen stehen Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gleich:

1. Auszubildende, die im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dualen Studiengängen und
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).

Als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten Personen, die als nicht satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher religiöser Gemeinschaften für den Dienst in einer solchen Genossenschaft oder ähnlichen religiösen Gemeinschaft außerschulisch ausgebildet werden.

(5) ...

(6) Nach Absatz 1 Nr. 5 bis 7 oder 8 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 versicherungspflichtig ist. Trifft eine Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 6 mit einer Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 7 oder 8 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

(7) bis (11) ...

### **§ 1 SGB VI Beschäftigte**

Versicherungspflichtig sind

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,
2. behinderte Menschen, die
  - a) in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

b) in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,

3. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen; dies gilt auch für Personen während der individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 55 des Neunten Buches,

3a. (weggefallen)

4. ... .

... Die folgenden Personen stehen den Beschäftigten zur Berufsausbildung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 gleich:

1. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden,
2. Teilnehmer an dualen Studiengängen und
3. Teilnehmer an Ausbildungen mit Abschnitten des schulischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung, für die ein Ausbildungsvertrag und Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht (praxisintegrierte Ausbildungen).

### **§ 3 SGB VI Sonstige Versicherte**

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

1. bis 2a. ...

3. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder von der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung Pflegeunterstützungsgeld beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches,

3a. für die sie von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, von einem Beihilfeträger des Bundes, von einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene, von dem Träger der Heilfürsorge im Bereich des Bundes, von dem Träger der truppenärztlichen Versorgung oder von einem öffentlich-rechtlichen Träger von Kosten in Krankheitsfällen auf Landesebene, soweit das Landesrecht dies vorsieht, Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften im Zusammenhang mit einer nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes erfolgenden Spende von Organen oder Geweben beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn dieser Zahlung zuletzt versicherungspflichtig waren; der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches ,

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

4. ...

### **§ 20 SGB XI**

#### **Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung**

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind; für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch bleibt die Versicherungspflicht unberührt,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

2a. bis 5. ...

6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Berufsfindung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Leistungen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 des Neunten Buches oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches tätig sind,

8. bis 9. ...

10. Personen, die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäftigt sind oder die eine Fachschule oder Berufsfachschule besuchen oder eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten (Praktikanten), längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres; Auszubildende des Zweiten Bildungsweges, die sich in einem nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnittes befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,

11. bis 12. ...

(2) bis (4) ...

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

### **B. Versicherungspflicht**

#### **1. Versicherungspflicht der zur Berufsausbildung Beschäftigten und der Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versichert.

Danach regeln

- § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 10 SGB V für den Bereich der Krankenversicherung,
- § 20 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI für den Bereich der Pflegeversicherung,
- § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für den Bereich der Rentenversicherung und
- § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung

übereinstimmend die Versicherungspflicht von Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zur Berufsausbildung beschäftigt sind.

Wird im Rahmen einer Beschäftigung zur Berufsausbildung Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) gewährt, dann besteht zusätzlich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Satz 1 SGB XI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI.

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Eignungsfeststellungsmaßnahmen/Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahme nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht wird. In der Rentenversicherung sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll.

### **2. Begriff der Berufsausbildung**

Das Recht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung sieht eine Definition des Begriffs der Berufsausbildung nicht vor. Was unter beruflicher Ausbildung im Anwendungsbereich der Vorschriften zur Versicherungspflicht im Einzelnen zu verstehen ist, richtet sich grundsätzlich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Danach ist Berufsausbildung die erstmalige, breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendige Fachbildung in einem geordneten Ausbildungsgang in einem Berufsausbildungsverhältnis (§ 1 Abs. 3, §§ 10 ff. BBiG). Zur Berufsausbildung gehört auch die Ausbildung für einen weiteren Beruf als den bisher erlernten.

Die berufliche Umschulung bezeichnet im Rahmen der Weiterbildung eine Maßnahme zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten für eine andere berufliche Tätigkeit als die bisherige. Sie setzt nicht voraus, dass der Umschüler bereits eine Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG absolviert hat. Sie muss nur nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG) und im Gegensatz zur beruflichen Fortbildung auf eine fachlich andersartige Tätigkeit vorbereiten. Merkmal für ein Umschulungsverhältnis nach dem BBiG ist die Eintragung des Vertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer). Die betriebliche und überbetriebliche Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (§ 1 Abs. 5 und § 60 BBiG) ist der betrieblichen Berufsausbildung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gleichgestellt. Eine solche Gleichstellung liegt bei einer außerbetrieblichen Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf nicht vor (vgl. Ziff. 3.2 der Verlautbarung).

Die Berufsausbildungsvorbereitung als Teil der beruflichen Bildung ist der Berufsausbildung ebenfalls nicht gleichgestellt. Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen (§ 1 Abs. 2 BBiG). Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (§ 69 Abs. 1 BBiG). Die Berufsausbildungsvorbereitung eröffnet besonderen Personengruppen, für die aufgrund persönlicher oder sozialer Gegebenheiten eine Berufsausbildung noch nicht in Betracht zu ziehen ist, die Möglichkeit, schrittweise die Voraussetzungen hierfür zu schaffen (§ 68 Abs. 1 BBiG). Die Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG ist enger zu verstehen als die Berufsvorbereitung im Sinne des Sozialgesetzbuchs, da berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach den §§ 61 ff. SGB III neben der Vorbereitung auf die Auf-

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

nahme einer Ausbildung auch der beruflichen Eingliederung dienen können. Die Berufsausbildungsvorbereitung wird im Regelfall im Rahmen schulischer Berufsbildung durchgeführt; in diesen Fällen wird Versicherungspflicht in der Regel nicht begründet. Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben erbracht wird, unterliegen die Maßnahmeteilnehmer der Versicherungspflicht nach Maßgabe der in den einzelnen Versicherungszweigen geltenden Regelungen (vgl. Anlage 1, Ziffern 5.2 und 5.3). Teilnehmer an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung unterliegen der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer, wenn sie im Rahmen betrieblicher Berufsbildung gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. In diesen Fällen gilt die Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV) auch für die Berufsausbildungsvorbereitung.

### **3. Beschäftigung zur Berufsausbildung**

Die Versicherungspflicht setzt voraus, dass der Auszubildende oder Umschüler beschäftigt ist. Eine Beschäftigung im Sinne der Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber voraus. Sie wird durch die Eingliederung in eine fremdbestimmte betriebliche Ordnung und durch die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Ort und Art der Arbeitsausführung erfüllt (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Bei einer Beschäftigung zur Berufsausbildung steht weniger die Erbringung produktiver Arbeit als vielmehr die Vermittlung beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sowie Erziehung und Bildung im Vordergrund. Beschäftigt sind grundsätzlich diejenigen Auszubildenden, die in der Betriebstätigkeit ausgebildet und in der Regel in den Produktions- oder Dienstleistungsprozess zum Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten eingegliedert sind.

Ob eine Beschäftigung zur Berufsausbildung in diesem Sinne vorliegt, hängt von dem Lernort und der Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im Einzelfall ab. Dementsprechend wird Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung zur Berufsausbildung nur durch die betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung begründet. Ist der alleinige Betriebszweck die Organisation und Durchführung von Qualifikations- und Bildungsmaßnahmen, steht nicht die Leistung von Arbeit sondern die Reintegration bzw. die Aus- und Weiterbildung im Vordergrund. In diesen Fällen handelt es sich nicht um eine Beschäftigung zur Berufsausbildung (vgl. Urteil des BSG vom 29.01.2008 – B 7/7a AL 70/06 R –).

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

### **3.1 Betriebliche und überbetriebliche Berufsausbildung**

Eine betriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber Träger der Ausbildung ist und der Auszubildende in vergleichbarer Weise wie ein sonstiger Arbeitnehmer in den Ausbildungsbetrieb eingegliedert wird.

Eine überbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn sich der Arbeitgeber zur Vermittlung einer berufspraktischen Ausbildung überbetrieblicher Stätten (insbesondere Ausbildungszentren) bedient, um seinen Auszubildenden die von ihm im Rahmen des Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnisses vertraglich geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln.

Einer betrieblichen oder überbetrieblichen Berufsausbildung steht nicht entgegen, dass der Auszubildende daneben an einer Fachhochschule eingeschrieben ist.

### **3.2 Außerbetriebliche Berufsausbildung**

Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn diese von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Einrichtungen der außerbetrieblichen Berufsausbildung können sein: Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke, Berufsfortbildungswerke, Berufsbildungszentren, Rehabilitationszentren, reine Ausbildungsbetriebe.

Zwar fehlt es bei einer außerbetrieblichen Berufsausbildung an einer „Beschäftigung zur Berufsausbildung“ (vgl. BSG-Urteil vom 12.10.2000 – B 12 KR 7/00 R –, USK 2000-50), die Auszubildenden sind aber nach § 5 Abs. 4a Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 1 Satz 5 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleichgestellt; das gilt ebenso für die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI). Die Versicherungspflicht tritt unabhängig davon ein, ob die außerbetriebliche Berufsausbildung gefördert wird (z. B. nach dem Recht der Arbeitsförderung oder entsprechenden Programmen des Bundes und der Länder).

Wird ein Teil der Ausbildung durch praktische Arbeit in einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb durchgeführt, stehen auch in dieser Zeit die Auszubildenden den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich, da dieser Ausbildungsabschnitt (Betriebs- oder Berufspraktikum) Teil der Ausbildung bei der Bildungseinrichtung ist.

Bei einer außerbetrieblichen Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung) nach § 60 BBiG fehlt es am Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages nach dem BBiG. Der Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages ist jedoch Voraussetzung für



---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

die Gleichstellung einer außerbetrieblichen Ausbildung mit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 5 Abs. 4a Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 1 Satz 5 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III); der Umschulungsvertrag zwischen dem Umschüler und dem Umschulungsträger steht dem Berufsausbildungsvertrag in dieser Hinsicht nicht gleich. Dementsprechend liegt insoweit keine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vor.

Wird im Rahmen einer außerbetrieblichen Umschulung ein Betriebs- oder Berufspraktikum absolviert, sind auch in dieser Zeit die Umschüler grundsätzlich nicht als Beschäftigte zur Berufsausbildung anzusehen. Dies gilt immer dann, wenn es sich bei dem Berufspraktikum nicht um einen selbstständigen Teil der Ausbildung handelt, das heißt, wenn der Ausbildungsabschnitt organisatorisch und inhaltlich sowie nach seiner Dauer als unselbstständiger Teil der Ausbildung bei dem Umschulungsträger anzusehen ist. In Folge der fehlenden Versicherungspflicht treffen den Praktikumsbetrieb mithin keine Melde- und Beitragspflichten.

Da es bei einer außerbetrieblichen Umschulung an einem Beschäftigungsverhältnis fehlt, entsteht ungeachtet der Frage der Gewährung von Arbeitsentgelt auch keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI. Eine Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung kann sich aufgrund des Bezuges von Leistungen, wie z. B. Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W), ergeben.

### **3.3 Praxisintegrierte Ausbildungen**

Praxisintegrierte Ausbildungsgänge sind solche, bei denen sich Abschnitte des schulischen Unterrichts mit Abschnitten der praktischen Ausbildung abwechseln. Versicherungspflicht besteht während der gesamten Dauer der Ausbildung.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass mit den Teilnehmern ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird und Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung besteht.

Versicherungspflicht besteht nach § 5 Abs. 4a Satz 1 Nr. 3 SGB V, § 1 Satz 5 Nr. 3 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III seit 01.07.2020. Versicherungspflicht besteht auch für Zeiten davor, wenn in der Annahme der Versicherungspflicht Beiträge gezahlt wurden.

### **3.4 Fiktion einer Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs. 2 SGB IV)**

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 SGB IV dehnt den Begriff der Beschäftigung auf den Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen aus, der nicht auf eine volle Berufsausbildung im Sinne des § 1 Abs. 3 BBiG gerichtet ist, aber auf einem Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG beruht. Daher gelten Volontäre, Praktikanten und Anlernlinge als zur Berufsausbildung beschäftigt. § 7 Abs. 2 SGB IV beschränkt die Ausdehnung der Beschäftigung jedoch auf Ausbildungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Der Gesetzgeber will mit dieser Regelung sicherstellen, dass im Bereich der Sozialversicherung als Beschäftigung auch die Teilnahme an betrieblicher Berufsbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBiG gilt.

## **4. Bedeutung der Zahlung von Arbeitsentgelt**

Im Gegensatz zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III) bezieht die Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und die Pflegeversicherung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI) die zur Berufsausbildung Beschäftigten in die Versicherungspflicht (als Arbeitnehmer) nur dann ein, wenn sie Arbeitsentgelt erhalten. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung die besondere Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Satz 1 SGB XI, wenn keine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

Als Beitragsbemessungsgrundlage für die zur Berufsausbildung Beschäftigten ohne Arbeitsentgelt gilt

- in der Kranken- und Pflegeversicherung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BAföG festgelegte monatliche Bedarfsbetrag für Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 236 Abs. 1 SGB V); Änderungen des Bedarfsbetrages sind vom Beginn des auf die Änderung folgenden (fiktiven) Semesterbeginns an zu berücksichtigen; als Semester gelten die Zeiten vom 1.4. bis 30.9. und vom 1.10. bis 31.3.,
- in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ein Betrag in Höhe von 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).

Erhalten zur Berufsausbildung Beschäftigte ohne Arbeitsentgelt Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) oder Übergangsgeld nach dem SGB III, besteht

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

- in der Krankenversicherung aufgrund der Konkurrenzregelung (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V), nach der die Versicherungspflicht als Auszubildender ohne Entgelt nachrangig ist, Beitragspflicht allein aufgrund des Leistungsbezugs; das gilt auch für die Pflegeversicherung,
- in der Rentenversicherung Versicherungs- und Beitragspflicht sowohl aufgrund der Berufsausbildung als auch des Leistungsbezugs,
- in der Arbeitslosenversicherung lediglich Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung; bei dem Bezug von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ist die Beschäftigung versicherungsfrei (§ 27 Abs. 5 Satz 1 SGB III)

### **5. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Versicherungspflicht für Personen, die an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, ist in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nicht einheitlich geregelt.

#### **5.1 Kranken- und Pflegeversicherung**

Für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49 SGB IX) besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung; dies gilt nicht, wenn die Maßnahmen nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht werden. Die Versicherungspflicht setzt allerdings voraus, dass die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX (Träger der Kriegsopferfürsorge ausgenommen) erbracht wird. Wird die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht von einem Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Abs. 1 SGB IX erbracht, entsteht – gegebenenfalls abweichend vom Recht der Renten- und Arbeitslosenversicherung – keine Versicherungspflicht. Nicht erforderlich für den Eintritt von Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht ist, dass der Teilnehmer Leistungen zum Lebensunterhalt (wie z.B. Übergangsgeld- oder Ausbildungsgeld) erhält.

Trifft eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V (Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) mit einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 (Tätige in einer Werkstatt für behinderte Menschen [WfbM] oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) oder Nr. 8 (behinderte Menschen in Heimen) SGB V zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

### **5.2 Rentenversicherung**

In der Rentenversicherung gilt die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auch für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie eine betriebliche Ausbildung erhalten. Bei Bezug einer der in § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI genannten Entgeltersatzleistungen tritt zusätzlich Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift ein.

Darüber hinaus sind nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Personen versicherungspflichtig, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Berufsbildungswerke sind die den Berufsförderungswerken entsprechenden Einrichtungen für die berufliche Ausbildung behinderter Jugendlicher. Zu den ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne der vorgenannten Vorschriften gehören alle Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen durchführen.

Trifft eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (Bezieher von Übergangsgeld) im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 (Tätige in einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX) oder 3 (Personen in Einrichtungen für behinderte Menschen) SGB VI zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind (§ 3 Satz 5 SGB VI).

### **5.3 Arbeitslosenversicherung**

In der Arbeitslosenversicherung gilt die Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III auch für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe, soweit sie an einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Ausbildung teilnehmen, da nach § 26 Abs. 3 SGB III die Versicherungspflicht nach § 25 SGB III der Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III vorgeht.

Ansonsten besteht Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III für Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, insbesondere in Berufsbildungswerken, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll. Der Begriff des Jugendlichen ist unabhängig vom Alter so zu verstehen, so dass es sich dabei um Personen handeln muss, die noch nicht an einer Rehabilitationsmaßnahme nach dem Recht der Arbeitsförderung teilnahmen, keine Ausbildung absolvierten und lediglich kurze Versicherungszeiten aufgrund ungelernter Tätigkeiten zurücklegten, ohne dadurch

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

einen Anspruch auf Übergangsgeld erworben zu haben. Daher kommt bei Maßnahmen der Erwachsenenbildung, bei denen bereits eine Ausbildung vorliegt (wie z. B. Rehavorbereitungslehrgang), eine Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nicht in Betracht.

Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe – in denen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung (Rehabilitation) durchgeführt werden.

### **6. Besondere Formen der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben**

#### **6.1 Persönliches Budget**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch in Form eines persönlichen Budgets gemäß § 29 SGB IX erbracht werden. Wird das Budget zum Erwerb einer Rehabilitationsmaßnahme erbracht, liegt Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI für jede denkbare Fallkonstellation vor (Ausnahme bildet eine Maßnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen – siehe Anlage 1 Nr. 9). In der Rentenversicherung richtet sich die Versicherungspflicht nach der konkret in Anspruch genommenen Maßnahme. Hiernach besteht Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen. Bei den ähnlichen Einrichtungen handelt es sich um jede Einrichtung, in der eine Maßnahme zur Befähigung für eine Erwerbstätigkeit erfolgt. Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III liegt nur dann vor, wenn ein Jugendlicher in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation zur Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befähigt werden soll.

#### **6.2 Unterstützte Beschäftigung**

Die Unterstützte Beschäftigung gemäß § 55 SGB IX ist eine Rehabilitationsmaßnahme für behinderte Menschen, deren Leistungsvermögen die Anforderungen einer Werkstatt für behinderte Menschen leicht übersteigt. Durch die Unterstützte Beschäftigung sollen diese Menschen in einem Betrieb für eine konkrete Arbeit qualifiziert werden. Ziel ist es, sie in eine versicherungspflichtige Beschäftigung einmünden zu lassen. Während der Zeit der Unterstützten Beschäftigung besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. In der Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht.

---

## **Berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung**

---

### **6.3 Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Arbeitserprobung**

Im Rahmen dieser zeitlich kurz bemessenen Maßnahmen wird getestet, ob die geplante Maßnahme oder der in Betracht gezogene Arbeitsplatz als Rehabilitation für den behinderten Menschen geeignet ist. Versicherungspflicht besteht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 i.V.m. Satz 1 SGB XI und in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. In der Arbeitslosenversicherung besteht keine Versicherungspflicht, da es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der Befähigung zur Erwerbstätigkeit dient, es handelt sich vielmehr um eine Vorbereitung dazu.

### **7. Übersichten über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Als Anlage 1 beigelegt ist eine Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung.

Im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der einzelnen Bildungsmaßnahmen können die in den Übersichten vorgenommenen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Beurteilungen nur für die dort geregelten Fallgestaltungen maßgebend sein. Bei abweichendem Sachverhalt ist eine versicherungsrechtliche Beurteilung anhand der Übersichten nicht bzw. nur bedingt möglich.

Anlagen

Übersicht über berufliche Bildungsmaßnahmen und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie deren versicherungsrechtliche Beurteilung

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) 1), 2), 3)	Berufsausbildungshilfe (BAB) 4)	Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) 5)	Ausbildungsgeld (Abg) 6)	Übergangsgeld (Übg) 7)	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) 8)	Versicherungsrechtliche Beurteilung				1
												l	m	n	o	
1.0	<b>Berufliche Weiterbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX; §§ 81 ff. SGB III, §§ 117 ff SGB III)</b>											1.0				
1.1	Betriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf <u>9)</u>	Umschulungsvertrag zwischen Betrieb und Teilnehmer		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG/HwO	Betrieb	ja	nein	ja	nein	ggf. ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), <u>11)</u> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), <u>11)</u> RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). b) Bei Bezug von Alg-W besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht daneben Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht daneben Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; bei Bezug von Arbeitsentgelt besteht daneben Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV Versicherungsfreiheit (§ 27 Abs. 5 SGB III). c) Bei Bezug von Übg nach § 119 Satz 3 SGB III besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), <u>13)</u> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), <u>13)</u> RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), <u>13)</u> AIV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). <u>13)</u>	a) Arbeitsentgelt <u>3)</u>  b) bei Alg-W-Beziehern: 80 % des Alg-W- Bemessungsentgeltes <u>14)</u> ggf. in der KV, PV und RV zusätzlich Arbeitsentgelt <u>3)</u>  c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <u>15)</u> in der RV (zusätzlich) und der AIV (ausschließlich) Arbeitsentgelt, mindestens 1 % der monatl. Bezugsgröße <u>3)</u>	a) Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <u>16)</u>  b) bei Alg-W-Beziehern: BA <u>17)</u> ggf. in der KV, PV und RV aufgrund Arbeitsentgelt Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <u>16)</u>  c) Reha-Träger <u>18)</u> und aufgrund Arbeitsentgelt Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <u>16)</u>	a) Betrieb  b) bei Alg-W-Beziehern: BA  c) Reha-Träger und Betrieb	1.1
1.2	Betriebliche Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. die betreute betriebliche Umschulung bbU) (§§ 117 ff. SGB III)	Umschulungsvertrag zwischen Betrieb und Teilnehmer Teilnahmevertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer			Betrieb	ja	nein	nein	nein	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht bei Zahlung von Arbeitsentgelt in der KV (§ 5 Abs.1 Nr. 1 SGB V), <u>20)</u> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), <u>20)</u> RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI Vorrang der Versicherungspflicht mit höherer Beitragszahlung), <u>20)</u> AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). <u>20)</u> b) Es besteht Versicherungspflicht aufgrund des Übg-Bezug in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), <u>13)</u> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), <u>13)</u> RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), <u>13)</u> AIV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). <u>13)</u> c) Es besteht Versicherungspflicht ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), <u>21)</u> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), <u>21)</u> RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <u>21)</u> AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). <u>21)</u>	a) Arbeitsentgelt <u>3)</u> ggf. in der RV 20 % der monatl. Bezugsgröße <u>25)</u>  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <u>15)</u> in der RV (zusätzlich) und in der AIV (ausschließlich) Arbeitsentgelt, mindestens 1 % der monatl. Bezugsgröße <u>3)</u>  c) 20 % der monatl. Bezugsgröße KV/PV/RV; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <u>25)</u> in der AIV: 1% der monatl. Bezugsgröße <u>3)</u>	a) Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <u>16)</u>  b) Reha-Träger <u>18)</u> und aufgrund Arbeitsentgelt Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <u>16)</u>  c) Träger der Einrichtung und Betrieb <u>29)</u>	a) Betrieb  b) Reha-Träger und Betrieb  c) Träger der Einrichtung und Betrieb	1.2

Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1)</a> , <a href="#">2)</a> , <a href="#">3)</a>	Berufsausbildungsbefreiung (BAB) <a href="#">4)</a>	Aberlosgeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
											l	m	n	o	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
											d) Es besteht Versicherungspflicht aufgrund des Übg-Bezuges in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), <a href="#">32)</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), <a href="#">32)</a> RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), <a href="#">32)</a> AIV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), <a href="#">32)</a>	d) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a> in der RV (zusätzlich) und in der AIV (ausschließlich) 1 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">3)</a>	d) Reha-Träger <a href="#">18)</a> und Betrieb <a href="#">16)</a>	d) Reha-Träger und Betrieb	
1.3	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung) (§§ 81 ff. SGB III)	Umschulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger / schulischer Einrichtung nach dem BBiG	Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG (z. B. IHK/HWK) oder die nach Bundes- / Landesgesetzen bestimmte Stelle	Bildungsträger oder schulische Einrichtung (z. B. Fachschule)	i.d. R. nein	nein	ja	nein	ggf. ja	nein	a) Es besteht, unabhängig von der Zahlung von Arbeitsentgelt, keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bzw. einer Beschäftigung zur Berufsausbildung. b) Bei Bezug von Alg-W besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22)</a> c) Bei Bezug von Übg nach § 119 Satz 3 SGB III besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22)</a>	a) entfällt b) 80 % des Alg-W-Bemessungsentgeltes <a href="#">14)</a> c) 80 % des Übg- Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a>	a) entfällt b) BA <a href="#">17)</a> c) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) entfällt b) BA c) Reha-Träger	1.3
1.4	Außerbetriebliche Weiterbildung ohne Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Fortbildung) (§§ 81 ff. SGB III)	Schulungsvertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	internes Trägerzertifikat oder Fortbildungsprüfung - nach BBiG/HwO - nach Rechtsverordnung / Empfehlungen des Bundes (z. B. gepr. Sekretärin) - landesrechtliche Fortbildungsregelungen (z. B. im Gesundheitswesen) - Fachschulabschlüsse (z. B. Techniker)												1.4
1.5	Außerbetriebliche Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Umschulung) (§§ 117 ff. SGB III)	Schulungsvertrag zwischen Teilnehmer und Bildungsträger / schulischer Einrichtung nach dem BBiG	Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen oder nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG (z. B. IHK/HWK) oder die nach Bundes- / Landesgesetzen bestimmte Stelle	Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	nein	ja	nein	a) als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">21)</a> AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt), <a href="#">41)</a> b) Bei Bezug von Übg besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22)</a> <a href="#">23)</a>	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <a href="#">25)</a> b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a> b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a> b) Reha-Träger	1.5
1.6	Außerbetriebliche Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen ohne Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z. B. InRAM) (§§ 117 ff. SGB III)														1.6



Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1)</a> , <a href="#">2)</a> , <a href="#">3)</a>	Berufsausbildungshilfe (BAB) <a href="#">4)</a>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung					
											Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o		
<b>2.0 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)</b>															2.0	
2.1	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	nicht vorgeschrieben	Heranführung an den Ausbildungs- / Arbeitsmarkt; Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen; Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung; Heranführung an eine selbständige Tätigkeit; Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme, aber auch Kombination einzelner Bestandteile	Träger oder Arbeitgeber	nein	nein	nein	nein	nein	ja	a) Es besteht keine Versicherungspflicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses  b) Bei Alg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). <a href="#">22)</a>	a) entfällt  b) 80% des Alg-Bemessungsentgeltes <a href="#">14)</a>	a) entfällt  b) BA <a href="#">17)</a>	a) entfällt  b) BA	2.1	
<b>3.0 Vorbereitungsmaßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX, § 116 SGB III)</b>															3.0	
3.1	Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL) (§ 116 SGB III)	nicht vorgeschrieben	Ausgleich von Defiziten, Erhöhung der Sach-, Lern-, Sozialkompetenz	Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ggfs. ja	ggfs. ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). <a href="#">41)</a>  b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). <a href="#">22)</a> <a href="#">23)</a>	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a>  b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a>  b) Reha-Träger	3.1	
<b>4.0 Berufsausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX, §§ 75, 76 ff., 115, 117 ff SGB III, § 61a SGB IX)</b>															4.0	
<b>4.1 betriebliche Berufsausbildung</b>															4.1	
4.1.1	Betriebliche Berufsausbildung (auch die begleitende Phase der Assistenten Ausbildung) (ggfs. § 75 SGB III)	Berufsausbildungsvertrag nach BBiG bzw. HwO		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG/HwO	Betrieb	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt <a href="#">3)</a>	Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a>	Betrieb	4.1.1
4.1.2	2. Modul der begleiteten betrieblichen Ausbildung (§§ 117 ff SGB III)					ja	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs.1 Nr. 1 SGB V), <a href="#">20)</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), <a href="#">20)</a> RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI Vorrang der Versicherungspflicht mit höherer Beitragszahlung), <a href="#">20)</a> AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). <a href="#">20)</a>  b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), <a href="#">13)</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), <a href="#">13)</a> RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">13)</a> AIV Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). <a href="#">13)</a>	a) Arbeitsentgelt <a href="#">3)</a> ggf. in der RV 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a>  b) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a> in der AIV Arbeitsentgelt, mindestens 1 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">3)</a>	a) Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a>  b) Reha-Träger <a href="#">18)</a> und Betrieb	a) Betrieb  b) Reha-Träger und Betrieb	4.1.2

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1)</a> , <a href="#">2)</a> , <a href="#">3)</a>	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) <a href="#">4)</a>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												l	m	n	o	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
4.1.3	Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX)	Berufsausbildungsvertrag nach BBiG bzw. HwO		Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG/HwO	Betrieb	ja	nein	nein	ja	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs.1 Nr. 1 SGB V), <a href="#">20)</a> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), <a href="#">20)</a> RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI Vorrang der Versicherungspflicht mit höherer Beitragszahlung), <a href="#">20)</a> AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III), <a href="#">20)</a>	Arbeitsentgelt <a href="#">3)</a> ggf. in der RV 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a>	Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a>	Betrieb	4.1.3
4.2	<b>Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen</b>															4.2
4.2.1	Außerbetriebliche Berufsausbildung <a href="#">19)</a> (§ 76 SGB III)	Berufsausbildungsvertrag nach BBiG bzw. HwO zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Berufe gem. §§ 4 i. V. m. 5 BBiG/ § 25 HwO oder § 64 bis 67 BBiG § 42b bis e HwO	Abschluss nach BBiG/HwO in anerkannten Ausbildungsberufen Prüfung durch zuständige Stelle nach BBiG/HwO	die in Anmerkung <a href="#">27)</a> genannten Organisationen	ja <a href="#">28)</a>	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 iVm Abs. 4a S. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 5 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III).	Arbeitsentgelt <a href="#">3)</a> <a href="#">16a)</a>	Träger der Einrichtung und Auszubildende je zur Hälfte <a href="#">16a)</a> <a href="#">28)</a>	Träger der Einrichtung	4.2.1
4.2.2	Außerbetriebliche Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen <a href="#">19)</a> (§§ 117 ff SGB III)	Berufsausbildungsvertrag nach BBiG bzw. HwO zwischen Bildungsträger / Einrichtung nach § 51 SGB IX und Teilnehmer			Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III).  b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), <a href="#">22)</a> , <a href="#">23)</a> AIV Versicherungspflicht aufgrund Gleichstellung zur Beschäftigung zur Berufsausbildung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III).	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), in der AIV 1 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">3)</a>  b) 80 % des Übg-Bemesungsentgeltes <a href="#">15)</a> , in der AIV 1 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">3)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a>  b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a>  b) Reha-Träger	4.2.2
4.3	<b>Schulische Ausbildung</b>															
4.3.1	Schulische Ausbildung	I.d.R. Schulungsvertrag nach landesrechtlichen Regelungen	i.d.R. Berufe nach landesrechtlichen Ausbildungsregelungen	Abschluss nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung (schulische Ausbildung)	Einrichtungen für schulische Ausbildungen (staatliche oder private Berufsfachschule, Berufskolleg oder Fachakademie)	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Es besteht keine Versicherungspflicht.	entfällt	entfällt	entfällt	4.3.1
4.3.2	Schulische Ausbildung für Menschen mit Behinderungen (§§ 117 ff SGB III)	I.d.R. Schulungsvertrag nach landesrechtlichen Regelungen	i.d.R. Berufe nach landesrechtlichen Ausbildungsregelungen	Abschluss nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung (schulische Ausbildung)	Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation in Kooperation mit Einrichtungen für schulische Ausbildungen (staatliche oder private Berufsfachschule, Berufskolleg oder Fachakademie)	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt), <a href="#">41)</a>  b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI)	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)  b) 80 % des Übg-Bemesungsentgeltes <a href="#">15)</a>	a) Reha-Träger <a href="#">18)</a>  b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Reha-Träger  b) Reha-Träger	4.3.2

Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1)</a> , <a href="#">2)</a> , <a href="#">3)</a>	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) <a href="#">4)</a>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung					
											Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o		
<b>4.4 Praxisintegrierte Ausbildungen nach PflBG</b>																
4.4.1	praxisintegrierte Ausbildung (auch die begleitende Phase der Assistenten Ausbildung) für Menschen mit Behinderungen (§§ 115 i.V.m. 57 SGB III, ggf. i.V.m. § 75 SGB III)	Ausbildungsvertrag nach PflBG zwischen Betrieb und Teilnehmer, Kooperationsvertrag zwischen Betrieb und Pflegeschule	Berufe nach PflBG	Abschluss nach der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach PflBG	Pflegeschule und Betrieb	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 4a Nr. 3 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) RV (§ 1 Satz 5 Nr. 3 SGB VI) AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III)	Arbeitsentgelt	Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a>	Betrieb	4.4.1
4.4.2	praxisintegrierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen (im Rahmen der begleitenden betrieblichen Ausbildung) (§§ 117 ff SGB III)	Ausbildungsvertrag nach PflBG zwischen Betrieb und Teilnehmer, Kooperationsvertrag zwischen Betrieb und Pflegeschule	Berufe nach PflBG	Abschluss nach der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach PflBG	Pflegeschule und Betrieb	ja	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 4a Nr. 3 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) RV (§ 1 Satz 5 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; Vorrang der Versicherung mit höherer Beitragszahlung) AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III) b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 4a Nr. 3 SGB V) PV (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI) RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und daneben § 1 Satz 5 Nr. 3 SGB VI oder § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, Vorrang der Versicherungspflicht mit höherer Beitragszahlung) AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB III)	a) Arbeitsentgelt  b) Arbeitsentgelt; in der RV auch 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes	a) Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a>  b) Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a> in der RV auch der Reha-Träger	a) Betrieb  b) Betrieb und Reha-Träger	4.4.2
<b>5.0 Berufsvorbereitung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX, §§ 51 ff. 75a, 115, 117 ff, SGB III)</b>																
5.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und die ausbildungsvorbereitende Phase der Assistenten Ausbildung (§§ 51 ff SGB III, § 75a SGB III)	Teilnahmevertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme	ohne Abschluss / Teilnahmebescheinigung vom Träger der Maßnahme	Freie Träger, die in Anmerkung <a href="#">27)</a> genannten Organisationen und Betriebe	nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht keine Versicherungspflicht.	entfällt	entfällt	entfällt	5.1
5.2	Betriebspraktikum i. R. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen einschließlich Einstiegsqualifizierung (§§ 51 ff SGB III, § 54a SGB III)	Betriebspraktikum, Vertrag zwischen Auszubildendem und Betrieb			Betrieb	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt <a href="#">3)</a>	Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a>	Betrieb	5.2
						nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der RV § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI AIV § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III	1 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">3)</a>	Betrieb <a href="#">16)</a>	Betrieb	
5.3	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsvorbereitende Phase der Assistenten Ausbildung für Menschen mit Behinderungen (§§ 115 i. V. m § 75a SGB III; §§ 115 i. V. m. 51 SGB III)	Teilnahmevertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Menschen mit Behinderungen/ Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Freie Träger, die in Anmerkung <a href="#">27)</a> genannten Organisationen und Betriebe	nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI),	20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> , in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V)	Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a>	Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a>	5.3

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1)</a> , <a href="#">2)</a> , <a href="#">3)</a>	Berufsausbildungsbefreiung (BAB) <a href="#">4)</a>	Aberlosentgelt bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												l	m	n	o	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
5.4	Betriebspraktikum i. R. berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen einschließlich Einstiegsqualifizierung für Menschen mit Behinderungen (§§ 115 i. V. m. 51 SGB III, §§ 115 i.V.m. 54a SGB III)	Betriebspraktikum, Vertrag zwischen Auszubildendem und Betrieb	Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme	ohne Abschluss / Teilnahmebescheinigung vom Träger der Maßnahme	Betrieb	ja	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	Arbeitsentgelt <a href="#">3)</a>	Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a>	Betrieb	5.4
						nein	ja	nein	nein	nein	nein	Es besteht Versicherungspflicht in der RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III).	1 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">3)</a>	Betrieb <a href="#">16)</a>	Betrieb	
5.5	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (§§ 117 ff SGB III)	Teilnahmevertrag nach BBiG bzw. HwO zwischen Bildungsträger / Einrichtung nach § 51 SGB IX und Teilnehmer	Menschen mit Behinderungen / Vorbereitung der Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). <a href="#">41)</a> b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). <a href="#">22)</a> <a href="#">23)</a>	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> , in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemesungsentgeltes	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a> b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a> b) Reha-Träger	5.5
5.6	Behinderungsbedingt erforderliche Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose (§§ 117 ff SGB III)		Vorbereitung auf die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme, ggf. Vorbereitung auf Arbeitnehmertätigkeit		Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). <a href="#">41)</a> b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). <a href="#">22)</a> <a href="#">23)</a>	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg-Bemesungsentgeltes <a href="#">15)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a> b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a> b) Reha-Träger	5.6
6.0	Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX, § 117 Abs. 2 SGB III)															
6.1	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX)	Teilnahmevertrag zwischen WfbM / anderem Leistungsanbieter und Teilnehmer	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit/Beschäftigung in einer Werkstätte für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt		WfbM / anderer Leistungsanbieter	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). <a href="#">33)</a> b) Bei Übg-Beziehern besteht ggf. Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist - § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist, - § 3 Satz 5 SGB VI). <a href="#">22)</a> <a href="#">23)</a>	a) KV/PV: 20 % der monatl. Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), RV: 80 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">36)</a> b) 80 % des Übg-Bemesungsentgeltes <a href="#">15)</a> , ggf. KV/PV: 20 % der monatl. Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), ggf. RV: 80 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">36)</a>	a) WfbM <a href="#">37)</a> / anderer Leistungsanbieter b) Reha-Träger <a href="#">18)</a> , ggf. WfbM <a href="#">37)</a> / anderer Leistungsanbieter	a) WfbM / anderer Leistungsanbieter b) Reha-Träger, ggf. WfbM / anderer Leistungsanbieter	6.1

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <a href="#">1)</a> , <a href="#">2)</a> , <a href="#">3)</a>	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) <a href="#">4)</a>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <a href="#">5)</a>	Ausbildungsgeld (Abg) <a href="#">6)</a>	Übergangsgeld (Übg) <a href="#">7)</a>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <a href="#">8)</a>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												Versicherungspflicht	Beitragsbemessungsgrundlage	Tragung der Beiträge	Arbeitgeber (-funktion) / Beitragszahlung / Meldepflicht	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
7.0	Unterstützte Beschäftigung (§§ 49 Abs. 3 Nr. 3, 55 SGB IX)															7.0
7.1	Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung (UB) - individuelle betriebliche Qualifizierung (InbeQ) (§ 55 SGB IX)	Teilnahmevertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit in dem Betrieb	ohne Abschluss / Teilnahmebescheinigung vom Träger der Maßnahme	Einrichtung der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	nein	nein	nein	ja	ja	nein	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). b) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). <a href="#">22)</a> <a href="#">23)</a>	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">24)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) b) 80 % des Übg Bemessungsentgeltes <a href="#">21)</a>	a) Reha-Träger <a href="#">31)</a> b) Reha-Träger <a href="#">18)</a>	a) Reha-Träger b) Reha-Träger	7.1
8.0	Diagnosemaßnahme (§ 49 Abs. 4 SGB IX, § 112 Abs. 2 SGB III)															8.0
8.1	Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Arbeitserprobung <a href="#">38)</a> und DIA-AM	Teilnahmevertrag zwischen Bildungsträger und Teilnehmer	Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich der Eignung eines Menschen mit Behinderungen	ohne Abschluss	Einrichtung der beruflichen Rehabilitation <a href="#">29)</a>	ggf. ja <a href="#">12)</a>	nein	nein	nein	ggfs. ja <a href="#">39)</a>	ja	a) Es besteht bei Zahlung von Arbeitsentgelt Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), AIV (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III). b) Es besteht ohne Zahlung von Arbeitsentgelt Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt). 41) c) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). <a href="#">22)</a> <a href="#">23)</a> d) Bei Alg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB XI), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI). <a href="#">22)</a>	a) Arbeitsentgelt <a href="#">3)</a> b) 20 % der monatl. Bezugsgröße <a href="#">25)</a> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 309 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <a href="#">15)</a> d) 80% des Alg-Bemessungsentgeltes <a href="#">14)</a>	a) Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte <a href="#">16)</a> b) Träger der Einrichtung <a href="#">26)</a> c) Reha-Träger <a href="#">18)</a> d) BA <a href="#">17)</a>	a) Betrieb b) Träger der Einrichtung <a href="#">34)</a> c) Reha-Träger d) BA	8.1

	Maßnahme	Vertragsverhältnis	Teilnahme erfolgt für / zur	Abschluss / prüfende Stelle	Träger der Maßnahme (Ausbildender)	Arbeitsentgelt (ArE) <u>1), 2), 3)</u>	Berufshilfsausbildung (BAB) <u>4)</u>	Abeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung (Alg-W) <u>5)</u>	Ausbildungsgeld (Abg) <u>6)</u>	Übergangsgeld (Übg) <u>7)</u>	Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (Alg-A) <u>8)</u>	Versicherungsrechtliche Beurteilung				
												l	m	n	o	
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l	m	n	o	
9.0	<b>Persönliches Budget (§ 29 SGB IX)</b>															9.0
9.1	Persönliches Budget	Vertrag zwischen Maßnahmeträger und Budgetnehmer	individuell gestaltete Rehabilitationsmaßnahme	abhängig von Maßnahme	ausgesuchte Maßnahmeträger	ja <u>35)</u>	ja <u>35)</u>	ja <u>35)</u>	ja <u>35)</u>	ja <u>35)</u>	ja <u>35)</u>	a) Es besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI), RV (nach Maßgabe des § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), AIV (nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt ). <u>41)</u>  b) Bei einer Maßnahme in einer WfbM besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V), PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI), RV (§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). <u>33)</u>  c) Bei Übg-Beziehern besteht Versicherungspflicht in der KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), <u>34)</u> PV (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist), RV (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, vorrangig, wenn aus dem Übg der höhere Beitrag zu zahlen ist). <u>22) 23)</u>	a) 20 % der monatl. Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <u>25)</u>  b) KV/PV: 20 % der monatl. Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), RV: 80 % der monatl. Bezugsgröße <u>36)</u>  c) 80 % des Übg-Bemessungsentgeltes <u>21)</u> ggf. 20 % der monatl. Bezugsgröße; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <u>25)</u>	a) Reha-Träger <u>40)</u>  b) Reha-Träger <u>40)</u>  b) Reha-Träger <u>18) 40)</u>	a) Reha-Träger  b) Reha-Träger  b) Reha-Träger	9.1

<p>1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.</p> <p>2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).</p> <p>3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestbeitragsentgelte bzw. -beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt: KV/PV Die Beitragsbemessungsgrundlage in der KV der Studenten, wenn sie ohne Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) beschäftigt sind (§ 236 Abs. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI), RV/AIV 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).</p> <p>4) Siehe §§ 56 Abs. 1 und 70 SGB III.</p> <p>5) Siehe § 144 SGB III.</p> <p>6) Siehe § 64 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 SGB IX und § 122 SGB III.</p> <p>7) Siehe § 64 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 SGB IX und §§ 119 bis 121 SGB III, § 20 SGB VI.</p> <p>8) Siehe §§ 136 bis 162 SGB III.</p> <p>9) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm geschuldete Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 Abs. 5 BBiG).</p> <p>10) entfallen</p> <p>11) Die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V besteht nur dann, wenn kein Arbeitsentgelt gewährt wird und ist <u>nachrangig</u> gegenüber einer Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI (§ 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V, § 20 Abs. 1 SGB XI).</p> <p>12) Die Zahlung eines Arbeitsentgeltes kommt nur dann in Betracht, wenn der Rehabilitand bei seinem ursprünglichen Betrieb angestellt bleibt, innerhalb des Betriebes für eine andere Position rehabilitiert werden kann und dabei sein Arbeitsentgelt weiter gezahlt bekommt.</p> <p>13) Bei Bezug von Übg bei betrieblicher Ausbildung mit Zahlung von Arbeitsentgelt besteht Versicherungspflicht in der KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V (§ 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V), PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI; <u>nachrangig</u> gegenüber einer Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI, RV nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; <u>neben</u> einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, AIV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung.</p> <p>14) Siehe § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI sowie § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>15) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI, § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>16) Arbeitgeber / Arbeitnehmer grundsätzlich je zur Hälfte; Arbeitgeber allein, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 325 EUR nicht übersteigt. Siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV i. V. m. § 249 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 58 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI und § 346 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung ist ab 01.01.2020 nicht mehr nach dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, sondern nach dem kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz zu erheben; § 242 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V soll nicht angewendet werden.</p> <p>16a) Bei Ausbildungsbeginn vor dem 1.1.2020 sind nach § 449 SGB III, § 413 SGB V und § 276 SGB VI die Beiträge weiterhin vom Träger der Einrichtung zu zahlen. In diesen Bestandsfällen ist der Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung nicht nach dem kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz, sondern nach dem durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz entsprechend § 242 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu erheben. In der RV findet zudem statt § 162 Nr. 1 SGB VI weiterhin § 162 Nr. 3a SGB VI a. F. Anwendung (keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage i.H.v. 1% der Bezugsgröße).</p> <p>17) Siehe § 251 Abs. 4a SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.</p> <p>18) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI.</p> <p>19) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 1 Satz 5 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.</p> <p>20) Versicherungspflicht bei einer betrieblichen Ausbildung mit Zahlung von Arbeitsentgelt und mit Förderung durch besondere Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben besteht in der: KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V geht die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V vor; ungeachtet der Konkurrenzregelung sind in diesen Fällen gleichwohl nicht nur Beiträge vom Arbeitgeber aus dem Arbeitsentgelt zu zahlen. Der Rehabilitationsträger hat ebenfalls Beiträge zu entrichten (§ 235 Absatz 1 Satz 2 SGB V). Diese bemessen sich nach 80 Prozent des Regelentgelts, das der Übergangsgeldberechnung zugrunde liegt, gekürzt um das Arbeitsentgelt aus der zur Versicherungspflicht führenden Beschäftigung.</p>	<p>PV nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI folgt PV der KV RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI; es geht die Versicherungspflicht vor, nach welcher die höheren Beiträge zu zahlen sind (Rundschreiben zu Entgeltersatzleistungen vom 03.12.2002, Abschnitt A III 1.3); es ist eine Vergleichsberechnung zwischen 20% der monatlichen Bezugsgröße und der Ausbildungsvergütung vorzunehmen AIV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III und § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III; nach § 26 Abs. 3 SGB III geht die Versicherungspflicht nach § 25 SGB III vor</p> <p>21) Versicherungspflicht bei einer betrieblichen Ausbildung ohne Zahlung von Arbeitsentgelt und mit Förderung durch besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der: KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V keine Versicherungspflicht, wenn nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V eine Versicherungspflicht besteht PV nach § 20 Satz 1 SGB XI folgt KV RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VI; es geht die Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI vor, da danach die höheren Beiträge zu zahlen sind AIV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III und § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III; nach § 26 Abs. 3 SGB III geht die Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III vor</p> <p>22) Besteht in der RV keine Versicherungspflicht kraft Gesetzes nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI, so kann Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI beantragt werden. Beitrags- und melderechtlich besteht zwischen beiden Formen der Versicherungspflicht kein Unterschied.</p> <p>23) Trifft eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI zusammen, geht nach § 3 Satz 5 SGB VI die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind. Für den Günstigkeitsvergleich ist auf die Verhältnisse bei Beginn der Versicherungskonkurrenz abzustellen (Rundschreiben zu Entgeltersatzleistungen vom 03.12.2002, Abschnitt B III 1.3).</p> <p>24) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 2. Alternative SGB VI.</p> <p>25) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 162 Nr. 3 2. Alternative SGB VI und § 345 Nr. 1 SGB III.</p> <p>26) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI und § 347 Nr. 1 SGB III.</p> <p>27) Außerbetrieblich organisierte Bildungsmaßnahmen werden durchgeführt in Einrichtungen, die außerhalb betrieblicher Ausbildungseinrichtungen und außerhalb der Schule bestehen und nicht an ein bestimmtes Unternehmen gebunden sind; - in schulischen Werkstätten, soweit diese nicht durch die Schule selbst genutzt werden, oder in betrieblichen Bildungsstätten, soweit diese nicht durch das Unternehmen, dem sie gehören, sondern durch Dritte genutzt werden. Träger außerbetrieblich organisierter Bildungsmaßnahmen können sein: - Organisationen oder Einrichtungen der Wirtschaft (z.B. Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen, Berufsverbände), - Bildungswerke der Arbeitnehmer, - Träger der freien Wohlfahrtspflege, - Kommunen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Landkreise mit von diesen getragenen Einrichtungen z.B. der öffentlichen Jugendhilfe), - Sonstige (z.B. Stiftungen, Vereine, Zweckgemeinschaften). Grundsätzlich erfolgt die außerbetriebliche Berufsbildung nach denselben Kriterien wie die betriebliche Berufsbildung.</p> <p>28) Die Berufsausbildung wird durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung und zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert (§§ 76 ff SGB III).</p> <p>29) Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören alle Einrichtungen – ggf. auch Betriebe -, in denen Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden (Rundschreiben zum Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 19.11.1997, Abschnitt A I 1.2.1).</p> <p>30) entfallen</p> <p>31) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 168 Abs. 1 Nr. 3a SGB VI.</p> <p>32) Bei Bezug von Übg bei betrieblicher Ausbildung ohne Zahlung von Arbeitsentgelt besteht Versicherungspflicht in der KV nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 6 SGB V; nach § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V besteht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V keine Versicherungspflicht, wenn nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V eine Versicherungspflicht besteht PV nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und Nr. 6 SGB XI RV nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI; es sind Beiträge nach beiden Versicherungspflichten zu zahlen AIV nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung.</p>	<p>33) Nicht versichert sind Menschen mit Behinderungen, die nicht in einer WfbM beschäftigt, sondern mangels "Werkstattfähigkeit" nur in einer der WfbM angegliederten "Tagesförderungsstätte" betreut werden (vgl. Urteil des BSG vom 10.9.1987 - 12 RK 42/86 -, SozR 5085 § 1 Nr. 4).</p> <p>34) Abweichend von § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 SGB XI werden die Beiträge durch den Träger der Einrichtung gezahlt und ihm vom Träger der Rehabilitation erstattet (siehe Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 8./9.11.1989).</p> <p>35) Abhängig von der individuell geplanten und beschafften Maßnahme.</p> <p>36) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI und § 162 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>37) § 251 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI und § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI.</p> <p>38) Nicht identisch mit der Trainingsmaßnahme nach § 45 SGB III für Menschen ohne Behinderungen. Eine solche Arbeitserprobung begründet kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dagegen begründet die Probebeschäftigung (§ 46 SGB III) nach den für ein Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Vorschriften grundsätzlich Versicherungspflicht (siehe Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 6./7.12.1977, DOK 1978, 264; Die Beiträge 1978, 71).</p> <p>39) Siehe § 65 Abs. 3 SGB IX.</p> <p>40) Die Beiträge zur Sozialversicherung werden direkt von der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Rehabilitation gezahlt (siehe Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung am 25./26.09.2008).</p> <p>41) Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III besteht Versicherungspflicht nur dann, wenn es sich um einen Jugendlichen handelt. Der Begriff des Jugendlichen stellt dabei nicht auf das Alter ab. Vielmehr handelt es sich um Personen, die erstmals an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation teilnehmen. Des Weiteren dürfen sie noch keine Erwerbsbiografie mit Versicherungspflichtzeiten vorweisen können. Aus diesem Grund kann ein Übg-Bezieher kein Jugendlicher sein.</p> <p><b>Zurück zur Seite: <a href="#">1</a>, <a href="#">2</a>, <a href="#">3</a>, <a href="#">4</a>, <a href="#">5</a>, <a href="#">6</a>, <a href="#">7</a>, <a href="#">8</a>,</b></p>
---	--	---

## Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben und deren versicherungsrechtliche Beurteilung

0.0	Reha-Leistung	Besch. verhält- nis	Arbeits- entgelt 1) 2) 3)	Über- gangs- geld 4)	Versicherungsrecht- liche Beurteilung	Bemessungs- grundlage	Tragung der Beiträge	Beitragszahlung/ Meldepflicht	0.0	
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1	
1.0	Berufliche Aus- und Weiterbildung (§ 49 Abs. 3 SGB IX)									1.0
1.1	Betriebliche Aus- und Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf <b>6)</b>	ja	nein	ja	<p>a) <b>Wird kein ArE gezahlt</b>, besteht Versicherungspflicht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>7)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>7)</b> <b>RV</b> (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>2) 8)</b> <b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 SGB III) <b>2)</b></p> <p>b) <b>Wird ArE gezahlt</b>, besteht Versicherungspflicht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) <b>9)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) <b>9)</b> <b>RV</b> (§ 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b> <b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 SGB III)</p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10)</b></p> <p><b>in der RV</b> 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) <b>3) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>11)</b></p> <p><b>in der Alv</b> 1 v.H. der Bezugsgröße (= ArE) <b>3)</b></p> <p>b) <b>in der KV und PV</b> ArE <b>12) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. beitragspfl. ArE <b>13) 14)</b></p> <p><b>in der RV</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3), und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE <b>11)</b></p> <p><b>in der Alv</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3)</b></p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> Reha-Träger allein <b>16)</b></p> <p><b>in der RV</b> AG (Betrieb) allein aus ArE <b>18) und</b> Reha-Träger <b>20)</b></p> <p><b>in der Alv</b> AG (Betrieb) allein <b>21)</b></p> <p>b) <b>in der KV, PV und RV</b> AG (Betrieb) und Versicherter, AG jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 325 EUR <b>15) 18) 21), und</b> Reha-Träger <b>16),</b></p> <p><b>in der Alv</b> AG (Betrieb) und Versicherter <b>22), AG</b> jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 325 EUR <b>21)</b></p>	<p>a) <b>in der KV und PV</b> Reha-Träger <b>24)</b></p> <p><b>in der RV</b> Betrieb <b>25)</b> und Reha-Träger <b>25) 26)</b></p> <p><b>in der Alv</b> Betrieb <b>27)</b></p> <p>b) <b>in der KV, PV und RV</b> Betrieb <b>24)</b> und Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b></p> <p><b>in der Alv</b> Betrieb <b>27)</b></p>	1.1	



0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
1.2	Außerbetriebliche Weiterbildung mit Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf (vgl. § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht <b>28)</b> besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	1.2
1.3	Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung mit Berufsausbildungsvertrag nach dem BBiG (vgl. § 49 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX)	ja	ja (Ausbildungsvergütung)	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>28)</b> <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 4a Satz 1 SGB V) <b>9)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI) <b>9)</b> <b>RV</b> (§ 1 Satz 5 <b>und</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b> <b>Alv</b> (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III)	<b>in der KV und PV</b> ArE <b>12) 13) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. des beitragspfl. ArE <b>14)</b>  <b>in der RV</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3)</b> , <b>nur ArE bei 28a) und</b> 80 v.H. des ÜG-BME, abzgl. 80 v.H. des beitragspfl. ArE <b>11)</b>  <b>in der Alv</b> ArE, mind. jedoch 1 v.H. der Bezugsgröße <b>3)</b>	<b>in der KV, PV, RV und AIV</b> außerbetriebliche Einrichtung und Versicherter, außerbetriebliche Einrichtung jedoch allein, wenn ArE mtl. nicht mehr als 325 EUR <b>15) 18) 21)</b> , <b>Ausnahme siehe 28a)</b> , <b>und in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>16) 18)</b>	<b>in der KV, PV, RV und AIV 23) 27)</b> außerbetriebliche Einrichtung <b>und in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>	1.3
1.4	Sonstige außerbetriebliche Weiterbildung	nein	nein	ja	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	wie 1.2	1.4
<b>2.0</b>	<b>Trainingsmaßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX)</b>								<b>2.0</b>
2.1	Trainingsmaßnahmen der Rentenversicherung i.S.v. § 46 SGB III, die zum Ziel haben, durch Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten die Arbeitsaufnahme erheblich zu erleichtern	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	2.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
<b>3.0</b>	<b>Berufsvorbereitung einschließlich Grundausbildung (§ 49 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX)</b>								<b>3.0</b>
3.1	Reha-Vorbereitungslehrgang (RVL)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV, PV und RV</b> 80 v.H. des ÜG-BME <b>10) 11)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger allein <b>16) 20)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV und RV</b> Reha-Träger <b>24) 25) 26)</b>  <b>in der Alv</b> entfällt	3.1
3.2	Blindentechische und vergleichbare spezielle Grundausbildung, insbesondere für Blinde und Gehörlose	nein	nein	ja	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	wie 3.1	3.2
<b>4.0</b>	<b>Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 219 (§§ 56 , 57 SGB IX) und anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX</b>								<b>4.0</b>
4.1	Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX)	nein	nein	i.d.R. ja <b>40)</b>	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 <b>oder</b> Nr. 7 SGB V) <b>38)</b> <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 <b>oder</b> Nr. 7 SGB XI) <b>38)</b> <b>RV</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 <b>oder</b> § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI) <b>39)</b> <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	<b>in der KV und PV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI = 80 v.H. d. ÜG-BME <b>10)</b> ; bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI = 20 v.H. der Bezugsgröße <b>31)</b> <b>in der RV</b> bei vorrangiger VP nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI <b>11)</b> = 80 v.H. des ÜG-BME; bei vorrangiger VP nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI = 80 v.H. der Bezugsgröße <b>32)</b> <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI = RV-Träger allein <b>16) 20)</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI der Träger der Werkstatt/des Leistungsanbieters allein <b>33)</b> <b>in der RV</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI = gelten die Beiträge als gezahlt <b>26) 34)</b> <b>in der Alv</b> entfällt	<b>in der KV, PV</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI = der RV-Träger <b>16)</b> bei vorrangiger VP nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI <b>24)</b> <b>in der RV</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI <b>26)</b> bzw. § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) SGB VI <b>34)</b> = der RV-Träger/der Träger der Werkstatt/des Leistungsanbieters meldet die beitragspflichtigen Entgelte ohne Beitragsentrichtung. <b>in der Alv</b> entfällt	4.1

0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
<b>5.0</b>	<b>Verfahren zur Auswahl der Leistungen (§ 49 Abs. 4 SGB IX)</b>								<b>5.0</b>
5.1	Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeiterprobung - Verwaltungsverfahren (§ 49 Abs. 4 Satz 2 SGB IX)	nein ja ja ja	nein nein ja ja (geringeres ArE) ja (ungekürztes ArE)	nein <b>41)</b> ja <b>41)</b> ja <b>41)</b> nein <b>41)</b>	<b>in der KV und PV</b> besteht grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI <b>29)</b> . Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG ist die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI nachrangig gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI <b>35)</b> . <b>in der RV</b> besteht bei Zahlung von ÜG grundsätzlich Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Bei gleichzeitiger Zahlung von geringerem ArE und ÜG besteht Mehrfachversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 <b>und</b> § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>8)</b> . <b>in der Alv</b> besteht keine Versicherungspflicht aufgrund der Abklärung der beruflichen Eignung bzw. Arbeiterprobung. Es kann jedoch Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1	<b>in der KV und PV</b> bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME <b>10)</b> , bei Zahlung von ÜG <b>und</b> geringerem ArE: 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. ArE <b>14)</b> ohne Zuzahlung von ÜG: 20 v.H. der Bezugsgröße <b>30)</b> <b>in der RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: 80 v.H. des ÜG-BME, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: das beitragspflichtige ArE <b>und</b> 80 v.H. des ÜG-BME abzgl. 80 v.H. des beitragspflichtigen ArE <b>11)</b> <b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: nur das ArE <b>36)</b>	<b>in der KV, PV und RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger <b>16) 20)</b> , bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: Reha-Träger aus ÜG und AG und Versicherter aus ArE <b>16) 20) 37)</b> <b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: AG und Versicherter aus ArE <b>22)</b>	<b>in der KV, PV und RV</b> bei Zahlung nur von ÜG: der Reha-Träger <b>19) 20) 24) 25) 26)</b> , bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: der Reha-Träger und der AG <b>24) 25) 26)</b> <b>in der Alv</b> bei Zahlung nur von ÜG: entfällt, bei Zahlung von ÜG <b>und</b> ArE: der AG aus ArE <b>27)</b>	5.1

					SGB III als Arbeitnehmer bestehen, wenn ArE gezahlt wird.				
0.1	a	b	c	d	e	f	g	h	0.1
<b>6.0</b>	<b>Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung (§ 55 SGB IX)</b>								<b>6.0</b>
6.1	Individuelle betriebliche Qualifizierung ohne Abschluss (§ 49 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX)	nein	nein	ja	Versicherungspflicht besteht in der <b>KV</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V) <b>PV</b> (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI) <b>RV</b> (§ 3 Satz 1 Nr. 3 <b>oder</b> § 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) <b>39)</b> <b>Alv</b> keine Versicherungspflicht	80 v.H.d. ÜG-BME bzw. 20 v.H. der Bezugsgröße <b>10) 11) 30) 42)</b> ; in der KV und PV gilt bundeseinheitlich die Bezugsgröße West (§ 400 Abs. 1 SGB V)	Reha-Träger	Reha-Träger	6.1

## Anmerkungen:

- 1) Siehe §§ 14 und 17 SGB IV.
- 2) Die Gewährung von ArE ist für die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten nicht Voraussetzung für den Eintritt der Versicherungspflicht (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).
- 3) Bei Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, werden bei der Beitragsberechnung folgende Mindestarbeitsentgelte bzw. beitragspflichtige Einnahmen zugrunde gelegt:  
 KV/PV kein Mindestarbeitsentgelt, weil keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI besteht (Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gem. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V Vorrang)  
 RV/Alv 1 v.H. der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt (Ausbildungsvergütung) diesen Betrag unterschreitet oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (§ 162 Nr. 1 SGB VI, § 342 SGB III).
- 4) Siehe §§ 65 ff SGB IX in Verb. mit § 20 SGB VI
- 5) entfallen
- 6) Betriebliche Berufsausbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Bei der überbetrieblichen Berufsausbildung bedient sich der Arbeitgeber überbetrieblicher Ausbildungsstätten, um seinen Auszubildenden die von ihm gewünschte Berufsausbildung zu vermitteln (§ 1 BBiG).
- 7) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 7 Satz 1 SGB V).
- 8) Mehrfachversicherung, kein Günstigkeitsvergleich nach § 3 Satz 5 SGB VI
- 9) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI hat Vorrang vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V).

- 10) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 11) Siehe § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI
- 12) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 13) Siehe § 226 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 14) Siehe § 235 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 15) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V, § 58 Abs. 1 SGB XI
- 16) Siehe § 251 Abs. 1 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 17) entfallen
- 18) Siehe § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI
- 19) entfallen
- 20) Siehe § 170 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI
- 21) Siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV
- 22) Siehe § 346 Abs. 1 SGB III
- 23) Siehe § 346 Abs. 1b SGB III
- 24) Siehe §§ 252 Abs. 1 Satz 1, 253 SGB V, § 60 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 25) Siehe §§ 173, 174 Abs. 1 SGB VI
- 26) Die Beiträge gelten gem. § 176 Abs. 3 Satz 1 SGB VI als gezahlt.
- 27) Siehe § 348 Abs. 1 SGB III
- 28) Eine außerbetriebliche Berufsausbildung liegt vor, wenn die Ausbildung von verselbständigten, nicht einem Betrieb angegliederten Bildungseinrichtungen durchgeführt wird. Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz in einer außerbetrieblichen Einrichtung ausgebildet werden, stehen nach § 5 Abs. 4a SGB V, § 1 Satz 5 SGB VI und § 25 Abs. 1 Satz 2 SGB III den Beschäftigten zur Berufsausbildung gleich.
- 28a) Bei Ausbildungsbeginn vor dem 1.1.2020 sind nach § 449 SGB III, § 413 SGB V und § 276 SGB VI die Beiträge weiterhin vom Träger der Einrichtung zu zahlen und in der RV gilt keine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage.
- 29) Die Versicherungspflicht in der KV und PV wegen Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben hängt nicht von der Zahlung von Übergangsgeld ab.

- 30) Siehe § 235 Abs. 1 Satz 5 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 31) Siehe § 235 Abs. 3 SGB V, § 57 Abs. 1 SGB XI
- 32) Siehe § 162 Nr. 2 SGB VI
- 33) Siehe § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V, § 59 Abs. 1 Satz 1 SGB XI
- 34) Siehe § 176 Abs. 3 Satz 2 SGB VI
- 35) Siehe § 5 Abs. 6 Satz 1 SGB V
- 36) Siehe § 342 SGB III
- 37) Siehe § 249 Abs. 1 SGB V
- 38) Die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI hat gegenüber der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V/§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI Vorrang, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V; Konkurrenzregelung gilt entsprechend für die Pflegeversicherung).
- 39) Voraussetzung für den Eintritt von Versicherungspflicht ist der Bezug von Übergangsgeld. Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI ist gegenüber der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) bzw. Nr. 3 SGB VI vorrangig, wenn aus dem Übergangsgeld der höhere Beitrag zu zahlen ist (vgl. § 3 Satz 5 SGB VI).
- 40) Bezieher von Invalidenrente ohne eigene Beitragsleistung haben keinen Anspruch auf Übergangsgeld. Für sie besteht nur Versicherungspflicht in der KV und PV. Beiträge sind nach einer Beitragsbemessungsgrundlage i.H.v. 20 v.H. der Bezugsgröße zu berechnen.
- 41) Anspruch auf Übergangsgeld besteht für den Zeitraum, in dem die berufliche Eignung abgeklärt oder eine berufliche Arbeiterprobung durchgeführt wird und der Versicherte wegen dieser Teilnahme aus einer Beschäftigung kein oder nur ein geringeres Arbeitsentgelt erhält (§ 65 Abs. 3 Satz 1 SGB IX).
- 42) Siehe § 162 Nr. 3 SGB VI

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

## 2. Zeitlicher Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV

---

In Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat besteht nach § 7 Absatz 1a SGB IV eine Beschäftigung, wenn während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b SGB IV fällig ist und das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Das Wertguthaben kann für gesetzlich geregelte oder vertraglich vereinbarte Freistellungszwecke verwendet werden. Eine Aufzählung entsprechender Freistellungszwecke ist in § 7c SGB IV aufgeführt. Da es sich hierbei um keine abschließende Aufzählung handelt, wird in der Gesetzesbegründung zu der Regelung darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien in der Vereinbarung der Verwendung des Wertguthabens frei sind und auch von den aufgezählten Freistellungszwecken „beliebig abweichen“ können (Bundestags-Drucksache 16/10289, Seite 15). Daraus wird mitunter abgeleitet, dass auch die Regelung des zeitlichen Anwendungsbereichs von Wertguthaben vertraglichen Vereinbarungen ohne zeitliche Grenzen zugänglich ist. Insbesondere unter Hinweis auf die durch das Flexirentengesetz geschaffenen Möglichkeiten zur Verlängerung der individuellen Lebensarbeitszeit und die mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz erfolgte Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen für vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogene Altersrenten wird daher eine Wertguthabenverwendung auch für Zeiten des Altersrentenbezugs oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze als zulässig angesehen.

Allerdings regelt § 7c SGB IV lediglich die Freistellungszwecke, die beliebig vereinbart werden können, und nicht den zeitlichen Anwendungsbereich der Wertguthabenverwendung. Vielmehr fehlt es an einer eindeutigen gesetzlichen Regelung zum zeitlichen Anwendungsbereich von Wertguthabenvereinbarungen. Auf die Problematik dieser unklaren Rechtslage wurde auch vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages in einer Sachstandsbewertung vom 17.05.2022 hingewiesen.

Vor dem Hintergrund verstärkter Nachfragen von Interessenverbänden, Arbeitgebern und Beschäftigten kommen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung überein, zur Klarstellung der Verwaltungspraxis ihre Rechtsauffassung in diesem Besprechungsergebnis zu veröffentlichen.

Demnach können Wertguthabenvereinbarungen nur für die Zeit bis zum Beginn einer Altersrente (sowohl als Voll- als auch als Teilrente), längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze für den Anspruch auf Regelaltersrente erreicht wird, getroffen werden. Wird eine Wertguthabenvereinbarung über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Altersrente oder das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus fortgeführt, sind die Voraussetzungen des § 7b in Verbindung mit § 7c SGB IV nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen nicht regelkonformer Verwendung (Störfall) ist das Wertguthaben nach § 23b Absatz 2 SGB IV beitragsrechtlich aufzulösen.

Wertguthaben müssen folglich bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze abgebaut werden (vgl. auch Frage 25 der BMAS-Broschüre zu den FAQ zu Wertguthaben oder Abschnitt B I des BMF-Schreibens vom 17.06.2009, BStBl. I Seite 1286, in der Fassung vom 08.08.2019, BStBl. I Seite 874). Demzufolge ist ein Wertguthaben spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze aufzulösen. Dies gilt nach § 23b Absatz 2 Satz 4 SGB IV auch bei Beginn einer Rente wegen Alters für die von der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 7f Absatz 3 SGB IV verwalteten Wertguthaben sowie in analoger Anwendung dieser Regelung für die bei einem Arbeitgeber bestehenden Wertguthaben.

Dies entspricht auch der Zielsetzung des Gesetzgebers bei der Einführung der Möglichkeit von Wertguthabenvereinbarungen. Denn mit dem Aufbau von Wertguthaben sollte, neben der sozialversicherungsrechtlich geschützten Überbrückung gesetzlicher oder vertraglicher Freistellungen während eines Erwerbslebens, im Rahmen von Langzeit- beziehungsweise Lebensarbeitszeitkonten die Möglichkeit geschaffen werden, eventuelle Lücken zwischen einem vorzeitigen Beschäftigungsende und dem Ende des Erwerbslebens sozialversicherungsrechtlich geschützt zu überbrücken. Dabei bestimmt ein Altersrentenbeginn das individuelle Ende des Erwerbslebens und das Erreichen der Regelaltersgrenze - auch ohne Inanspruchnahme einer Regelaltersrente - das objektive Ende des Erwerbslebens, wie es sich beispielsweise in der Regelung zur Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 SGB III oder zum Ende eines Arbeitsverhältnisses nach § 41 Satz 2 SGB VI widerspiegelt. In diesem Sinne sind auch Altersteilzeitbeschäftigungen als typische Form der

Wertguthabenvereinbarung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz AltTZG nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zulässig. Und der Beginn einer Altersrente gilt sowohl nach dem Altersteilzeitgesetz als auch dem Vorruhestandsgesetz - beides Gesetze zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand - als Eintritt in den Ruhestand (§ 5 Absatz 1 AltTZG, § 5 Absatz 1 VRG). Dabei wird nicht zwischen Altersvollrente und Altersteilrente unterschieden.

Zudem besteht kein sozialversicherungsrechtlicher Grund für eine fiktive Verlängerung der Lebensarbeitszeit über das Ende des Erwerbslebens. Eine darüberhinausgehende Verwendungsmöglichkeit von Wertguthaben könnte vielmehr Auswirkungen im Bereich der Beitragszahlung zur Sozialversicherung haben, die nicht gewollt sein können. Denn mit Beginn einer Altersvollrente käme für das im Wertguthaben zunächst beitragsfrei angesparte Arbeitsentgelt in der Krankenversicherung lediglich der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) und in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze nur noch der Arbeitgeberbeitragsanteil (§ 346 Absatz 3 SGB III, § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI) zur Anwendung. In der Arbeitslosenversicherung würde der Arbeitnehmerbeitragsanteil aus einer Beschäftigung bei einem Hinausschieben der Inanspruchnahme der Regelaltersrente ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Übrigen auch ohne Rentenbezug entfallen. Die Umwandlung von beitragspflichtigem Arbeitsentgelt in beitragsreduziertes Arbeitsentgelt im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen entspricht aber nicht der Intention des Gesetzgebers.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gewandt und eine gesetzliche Klarstellung zum zeitlichen Anwendungsbereich für Wertguthabenvereinbarungen angeregt. Das BMAS hat erklärt, dass es die Rechtsauffassung teilt, wonach Wertguthaben nur bis zum Beginn einer Altersrente, im Übrigen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden können. Die gewünschte gesetzliche Klarstellung wurde jedoch nicht in Aussicht gestellt.



- 8 -

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

3. Einbringung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt in Wertguthaben nach § 7b  
Nummern 3 und 4 SGB IV

---

In Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat besteht nach § 7 Absatz 1a SGB IV eine Beschäftigung, wenn während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b SGB IV fällig ist und das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Eine Wertguthabenvereinbarung liegt unter anderem nur dann vor, wenn Arbeitsentgelt in Wertguthaben eingebracht wird, das aus einer vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (§ 7b Nummern 3 und 4 SGB IV).

Nach bisheriger Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung muss hiernach die Wertguthabenvereinbarung eine Anspar- und Entsparphase vorsehen (§ 7b Nummer 4 SGB IV). In der Ansparphase muss eine Arbeitsleistung erbracht werden, mit der ein Arbeitsentgelt erzielt wird, auf dessen Auszahlung der Arbeitnehmer zunächst verzichtet, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung zu entsparen.

Demnach wurden Vereinbarungen zum Personalabbau nicht als Wertguthabenvereinbarungen angesehen, die zeitgleich die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, den Aufbau von Wertguthaben durch eine sofortige gesonderte Einmalzahlung des Arbeitgebers und die unmittelbare Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum vorgezogenen Ende des Beschäftigungsverhältnisses vorsahen. Hier fehlt es an einer Ansparphase, in der eine Arbeitsleistung erbracht und daraus ein Arbeitsentgelt erzielt wird, das in ein Wertguthaben eingebracht werden könnte.

Diese Auslegung erscheint jedoch vor dem Hintergrund der nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch ohne Wertguthabenvereinbarung möglichen

arbeitgeberfinanzierten Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Ende eines Beschäftigungsverhältnisses zu restriktiv. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung halten daher an ihrer bisherigen Auffassung nicht weiter fest.

Vereinbarungen zum Personalabbau, die die vorzeitige Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, den Aufbau von Wertguthaben durch eine sofortige gesonderte Einmalzahlung des Arbeitgebers und die unmittelbare Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum vorgezogenen Ende des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen, können die Voraussetzungen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV künftig erfüllen. Dabei ist unerheblich, dass es an einer Ansparphase nach § 7b Nummer 4 SGB IV fehlt.

Für diese Auffassung spricht auch die Rechtsprechung des BSG zum Fortbestand der Beschäftigung bei arbeitgeberfinanzierter bezahlter Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Ende eines Beschäftigungsverhältnisses. So ist beispielsweise nach den Urteilen vom 24.09.2008 – B 12 KR 22/07 R, USK 2008-79, und B 12 KR 27/07 R, USK 2008-95 – auch in Fällen, in denen unwiderruflich auf die vertragliche Arbeitsleistung verzichtet wird, das sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürfnis nicht geringer als bei tatsächlicher Erfüllung der arbeitsrechtlichen Hauptpflicht des Arbeitnehmers und dem rechtlich unmittelbar hierdurch begründeten Erwerb von Entgeltansprüchen. Ebenso finden die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers und dessen Eingliederung in einem ihm vorgegebenen Arbeitsablauf auch in einer derartigen Lage noch hinreichend Ausdruck und sind hier nicht etwa stärker reduziert als in sonstigen Fällen der fortbestehenden Beschäftigung bei unterbrochener Arbeitsleistung (vergleiche Punkt 3 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 13./14.10.2009).

Sofern in der Vergangenheit bereits entsprechende Vereinbarungen zum Aufbau von Wertguthaben allein durch Einmalzahlungen getroffen wurden, werden diese nicht beanstandet.

Hiervon zu unterscheiden sind Vereinbarungen zum Personalabbau, in denen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung (beispielsweise bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages) eine Einmalzahlung des Arbeitgebers in ein Wertguthabekonto eingebracht werden soll, ohne dass sich bis zum Ende der Beschäftigung eine Freistellung von der Arbeitsleistung beim Arbeitgeber anschließt. Derartige Einmalzahlungen, die sich als finanzielle Entschädigung für den vorzeitigen Verlust des Arbeitsplatzes darstellen, gehören

ebenso wie Entlassungsentschädigungen (Abfindungen) nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Dementsprechend können sie auch nicht wirksam zum Aufbau eines Wertguthabens im Sinne des § 7b SGB IV verwendet werden, selbst wenn eine Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund vorgesehen ist und verlangt wird.

- 12 -

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

4. Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung bei zeitgleichem Bezug einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung

---

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber nach § 257 Absatz 1 Satz 1 SGB V als Beitragszuschuss den Betrag, den der Arbeitgeber entsprechend § 249 Absatz 1 oder 2 SGB V bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte.

Privat krankenversicherte Beschäftigte, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze oder auf Grund von § 6 Absatz 3a SGB V versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit sind, erhalten nach § 257 Absatz 2 Satz 1 SGB V von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss. Der Zuschuss wird in Höhe des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung der Hälfte des Beitragssatzes nach § 241 SGB V zuzüglich der Hälfte des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V und der nach § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen als Beitrag ergibt, höchstens jedoch in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Beschäftigte für seine Krankenversicherung zu zahlen hat.

Freiwillig oder privat krankenversicherte Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten nach § 106 Absatz 1 Satz 1 SGB VI zu ihrer Rente einen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung.

Für freiwillig krankenversicherte Rentner wird der Zuschuss in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes nach § 242 SGB V auf den Zahlbetrag der Rente ergibt (§ 106 Absatz 2 SGB VI).

Für privat krankenversicherte Rentner wird der Zuschuss ebenfalls in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der

gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der Zuschuss wird jedoch auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt (§ 106 Absatz 3 SGB VI).

Nach dem Wegfall der Hinzuverdienstgrenzen für vorgezogene Altersrenten zum 01.01.2023 wird vermehrt angefragt, ob sich durch den Beitragszuschuss zur Rente von freiwillig oder privat krankenversicherten Beschäftigten, die neben der Beschäftigung eine Rente beziehen, Auswirkungen auf die Berechnung des Beitragszuschusses des Arbeitgebers ergeben.

Die Gewährung eines Beitragszuschusses zu einer Rente wirkt sich nicht auf die Berechnung des Beitragszuschusses des Arbeitgebers aus.

Üben freiwillig oder privat krankenversicherte Beschäftigte mehrere Beschäftigungen aus, stellt § 257 Absatz 1 Satz 3 beziehungsweise Absatz 2 Satz 5 SGB V sicher, dass der jeweilige Beitragszuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung im Verhältnis der beitragspflichtigen Einnahmen zu deren Summe begrenzt wird. Für das Zusammentreffen mehrerer Renten erfolgt eine entsprechende Begrenzung des jeweiligen Beitragszuschusses nach § 106 Absatz 3 Satz 3 SGB VI.

Eine analoge Anwendung dieser Regelungen auf das Zusammentreffen einer Beschäftigung mit einem Rentenbezug kommt nicht in Betracht. Einer Übertragung steht entgegen, dass eine planwidrige Regelungslücke nicht besteht, weil es für diese Sachverhalte anderslautende Regelungen gibt, die zu anderen Rechtsfolgen führen. Hiernach wird der zu zahlende Beitragsanteil beziehungsweise Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung des Rentners nicht davon beeinflusst, ob und in welcher Höhe daneben in einer Beschäftigung des Rentners Beiträge zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung gezahlt werden.

#### Krankenversicherungspflichtige Rentner

Die Beitragszahlung für krankenversicherungspflichtige Rentner, die neben dem Rentenbezug krankenversicherungspflichtig beschäftigt sind, richtet sich nach § 230 SGB V. Hiernach sind die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Arbeitsentgelt vorrangig und getrennt von den Krankenversicherungsbeiträgen aus der Rente zu berechnen und zahlen. Sofern in der Zusammenrechnung von Rente und Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung überschritten wird, werden nach § 231

Absatz 2 SGB V die zu viel gezahlten Beiträge aus dem Rentenbezug dem Versicherten auf Antrag in der von ihm getragenen Höhe von der Krankenkasse erstattet. Hat der Versicherte diesen Antrag gestellt, werden auch dem Rentenversicherungsträger die vom ihm getragenen und zu viel gezahlten Beitragsanteile erstattet. Eine Auswirkung auf die Höhe der aus dem Arbeitsentgelt zu tragenden und zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung ergibt sich in diesen Fällen also nicht.

#### Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Rentner

Die Beitragszahlung für freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung, die neben dem Arbeitsentgelt eine Rente beziehen, richtet sich nach § 240 Absatz 3 SGB V. Hiernach sind ebenfalls die Krankenversicherungsbeiträge aus dem Arbeitsentgelt getrennt von den Krankenversicherungsbeiträgen aus der Rente zu berechnen und zahlen. Soweit dies insgesamt zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze liegenden Beitragsbelastung führen würde, ist nach § 240 Absatz 3 Satz 2 SGB V vom Versicherten nur der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers nach § 106 Absatz 1 SGB VI einzuzahlen; Beiträge aus der Rente müssen dagegen nicht gezahlt werden. Dabei ist unerheblich, ob mit dem Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers im Ergebnis immer noch Beiträge zur Krankenversicherung aus einer Beitragsbemessungsgrundlage über der Beitragsbemessungsgrenze gezahlt werden, da die Regelung allein auf die Beitragsbelastung des Versicherten abstellt. Eine Auswirkung auf die Höhe der aus dem Arbeitsentgelt zu tragenden und zu zahlenden Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung (einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 257 Absatz 1 SGB V) ergibt sich in diesen Fällen daher ebenfalls nicht.

#### Privat krankenversicherte Rentner

Für privat krankenversicherte Rentner, die neben dem Rentenbezug privat krankenversichert beschäftigt sind, fehlt es an vergleichbaren gesetzlichen Regelungen. Bei analoger Anwendung der vorgenannten Bestimmungen ergibt sich jedoch ebenfalls keine Auswirkung auf die Höhe der aus dem Arbeitsentgelt zu tragenden und zu zahlenden Beiträge zur privaten Krankenversicherung (einschließlich des Arbeitgeberzuschusses nach § 257 Absatz 2 SGB V). Soweit dem Versicherten daraus ein Vorteil entsteht, wenn im Ergebnis aus Arbeitsentgelt und Rente insgesamt ein, den hälftigen Krankenversicherungsbeitrag übersteigender, Beitragszuschuss gewährt wird, ist dies hinzunehmen. Zum einen, weil es hier an konkreten Anrechnungsregelungen fehlt. Zum anderen, weil die bestehenden



Regelungen für freiwillig krankenversicherte Rentner mögliche Vorteile der Versicherten auch nicht ausschließen.

#### Beitragsrechtliche Behandlung des Arbeitgeberzuschusses

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen ist es daher beitragsrechtlich nicht zu beanstanden, dass der Arbeitgeberzuschuss zu einer freiwilligen oder privaten Krankenversicherung des Beschäftigten unabhängig von der beitragsrechtlichen Behandlung einer zeitgleich bezogenen Rente gezahlt wird.

Die Beitragsfreiheit des Arbeitgeberzuschusses ist zwar nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV von dessen Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 62 EStG abhängig. Anderslautende Auslegungen der Finanzverwaltung dazu sind jedoch nicht bekannt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen  
Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit  
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs

am 23.11.2023

5. Gemeinsame Grundsätze für die Auf- beziehungsweise Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung;  
hier: Erstattungsantrag
- 

Nach § 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV gelten zur Rentenversicherung gezahlte Pflichtbeiträge nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist nach § 27 Absatz 2 Satz 1 SGB IV als zu Recht entrichtete Beiträge. Eine Beanstandung und Erstattung dieser Beiträge ist daher ausgeschlossen.

Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 16.06.2021 - B 5 RE 5/20 R - (USK 2021-31) über die für abhängig Beschäftigte und Bezieher von Vorruhestandsgeld gezahlten Pflichtbeiträge und für geringfügig entlohnte Beschäftigte gezahlten Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung hinaus auch für alle übrigen in der Annahme der Rentenversicherungspflicht nach § 3 und § 4 Absatz 3 SGB VI gezahlten Pflichtbeiträge (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 05.05.2022). Die Rentenversicherungsträger folgen dieser Rechtsprechung spätestens ab 01.01.2024.

Der Beanstandungsschutz nach § 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV für die für abhängig Beschäftigte und Bezieher von Vorruhestandsgeld gezahlten Pflichtbeiträge und für geringfügig entlohnte Beschäftigte gezahlten Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung galt nach Auffassung der Rentenversicherungsträger nur für Beiträge in voller Höhe. An dieser Auffassung wird nach der vorgenannten Rechtsprechung nicht mehr festgehalten. Spätestens mit Wirkung ab 01.01.2024 findet der Beanstandungsschutz nach § 26 Absatz 1 Satz 3 SGB IV auch für Beiträge in nicht voller Höhe (anteilige Beiträge) Anwendung, die in der irrtümlichen Annahme der Beitragspflicht gezahlt wurden.

Der Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung aus einer

Beschäftigung wird daher entsprechend angepasst (Anlage). Der Vordruck kann auch bei Erstattungsanträgen für Zeiten vor dem 01.01.2024 verwendet werden.

Anlage

Betriebs-Kontonummer / Beitrags-Kontonummer
---

**Hinweis:**  
 Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 280 SGB IV, § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

(Name / Firma)

Name und Anschrift der Einzugsstelle
--------------------------------------

Eingangsstempel der Einzugsstelle
-----------------------------------

**Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung**

[trägerspezifische Datenschutzinformation]

**Handschriftliche Ergänzungen bitte in Druckschrift in schwarz oder blau**

**Angaben zum Arbeitnehmer**

Name		Vorname	
Geburtsname			Geburtsdatum
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Wohnort		
Versicherungsnummer		Steuer-Identifikationsnummer	
beschäftigt vom - bis			

Für den Arbeitnehmer wurden an Beiträgen tatsächlich gezahlt (nach Kalenderjahren getrennt - bei Änderung des Beitragsatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen):

vom	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr	Arbeitsentgelt in EUR		
	Beitragsgruppe			Arbeitnehmeranteil in EUR			+	Arbeitgeberanteil in EUR	= Beiträge insgesamt in EUR
vom	Tag	Monat	bis	Tag	Monat	Jahr	Arbeitsentgelt in EUR		
	Beitragsgruppe			Arbeitnehmeranteil in EUR			+	Arbeitgeberanteil in EUR	= Beiträge insgesamt in EUR
<b>Summe der Beiträge (Übertrag):</b>									

Versicherungsnummer

Kennzeichen  
(soweit bekannt)

**Summe der Beiträge (Übertrag von Seite 1):**

vom	Tag 	Monat 	bis	Tag 	Monat 	Jahr 	Arbeitsentgelt in EUR 			
	Beitragsgruppe 			Arbeitnehmeranteil in EUR 			+	Arbeitgeberanteil in EUR 	=	Beiträge insgesamt in EUR 
vom	Tag 	Monat 	bis	Tag 	Monat 	Jahr 	Arbeitsentgelt in EUR 			
	Beitragsgruppe 			Arbeitnehmeranteil in EUR 			+	Arbeitgeberanteil in EUR 	=	Beiträge insgesamt in EUR 
vom	Tag 	Monat 	bis	Tag 	Monat 	Jahr 	Arbeitsentgelt in EUR 			
	Beitragsgruppe 			Arbeitnehmeranteil in EUR 			+	Arbeitgeberanteil in EUR 	=	Beiträge insgesamt in EUR 

**Summe A:**

Für den Arbeitnehmer waren an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren getrennt):

vom	Tag 	Monat 	bis	Tag 	Monat 	Jahr 	Arbeitsentgelt in EUR 			
	Beitragsgruppe 			Arbeitnehmeranteil in EUR 			+	Arbeitgeberanteil in EUR 	=	Beiträge insgesamt in EUR 
vom	Tag 	Monat 	bis	Tag 	Monat 	Jahr 	Arbeitsentgelt in EUR 			
	Beitragsgruppe 			Arbeitnehmeranteil in EUR 			+	Arbeitgeberanteil in EUR 	=	Beiträge insgesamt in EUR 
vom	Tag 	Monat 	bis	Tag 	Monat 	Jahr 	Arbeitsentgelt in EUR 			
	Beitragsgruppe 			Arbeitnehmeranteil in EUR 			+	Arbeitgeberanteil in EUR 	=	Beiträge insgesamt in EUR 
vom	Tag 	Monat 	bis	Tag 	Monat 	Jahr 	Arbeitsentgelt in EUR 			
	Beitragsgruppe 			Arbeitnehmeranteil in EUR 			+	Arbeitgeberanteil in EUR 	=	Beiträge insgesamt in EUR 
vom	Tag 	Monat 	bis	Tag 	Monat 	Jahr 	Arbeitsentgelt in EUR 			
	Beitragsgruppe 			Arbeitnehmeranteil in EUR 			+	Arbeitgeberanteil in EUR 	=	Beiträge insgesamt in EUR 

**Summe B:**

**Erstattungsbeträge (Summe A ./ Summe B)**

Summe A 	./	Summe B 	=	Erstattungsbetrag 
-------------	----	-------------	---	-----------------------

Versicherungsnummer

Kennzeichen  
(soweit bekannt)

Grund für die Überzahlung (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)

Die Arbeitnehmeranteile

werden vom Arbeitgeber ausgezahlt.  sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden.  
Geldinstitut (Arbeitnehmer)

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Bank Identifier Code)

Die Arbeitgeberanteile  sollen überwiesen werden.  
 Die Arbeitnehmeranteile und Arbeitgeberanteile  sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden.  
Geldinstitut (Arbeitgeber)

IBAN (International Bank Account Number)

D E

1 Vom **Arbeitgeber** auszufüllen:

Wurde vom / von Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebsprüfung durchgeführt?

nein  ja, Angaben zu den letzten 2 Prüfungen:

Prüfzeitraum Datum der Prüfung  
vom Sozialversicherungsträger bis Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Prüfzeitraum Datum der Prüfung  
vom Sozialversicherungsträger bis Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

Bei Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe bitte die Ziffern 2.1 bis 3 und 5 bis 6 ausfüllen.  
Bei Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe bitte die Ziffern 3 bis 6 ausfüllen.

2 **Erstattung von Beiträgen in voller Höhe (zum Beispiel Nichtbestehen von Versicherungspflicht)**

Wurden seit Beginn des Erstattungszeitraums Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt?

- von der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel ärztliche / zahnärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Krankengeld)

Zeitraum der Leistungsgewährung bewilligt am  
 nein  ja, vom Tag Monat Jahr bis Tag Monat Jahr Tag Monat Jahr

beantragt am Art der Leistung  
Tag Monat Jahr

Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)

noch Ziffer 2.1

- von der Pflegeversicherung (zum Beispiel Pflegegeld, Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege)																			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">Zeitraum der Leistungsgewährung</td> <td colspan="3">beantragt am</td> </tr> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>	Zeitraum der Leistungsgewährung			beantragt am			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr						
Zeitraum der Leistungsgewährung			beantragt am																
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr														
	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">bewilligt am</td> <td>Art der Leistung</td> </tr> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td> </tr> </table>	bewilligt am			Art der Leistung	Tag	Monat	Jahr											
bewilligt am			Art der Leistung																
Tag	Monat	Jahr																	
- von der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (zum Beispiel Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente)																			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">Zeitraum der Leistungsgewährung</td> <td colspan="3">beantragt am</td> </tr> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>	Zeitraum der Leistungsgewährung			beantragt am			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr						
Zeitraum der Leistungsgewährung			beantragt am																
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr														
	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">bewilligt am</td> <td>Art der Leistung</td> </tr> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td> </tr> </table>	bewilligt am			Art der Leistung	Tag	Monat	Jahr											
bewilligt am			Art der Leistung																
Tag	Monat	Jahr																	
- von der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld)																			
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">Zeitraum der Leistungsgewährung</td> <td colspan="3">beantragt am</td> </tr> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>	Zeitraum der Leistungsgewährung			beantragt am			Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr						
Zeitraum der Leistungsgewährung			beantragt am																
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr														
	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">bewilligt am</td> <td>Art der Leistung</td> </tr> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td> </tr> </table>	bewilligt am			Art der Leistung	Tag	Monat	Jahr											
bewilligt am			Art der Leistung																
Tag	Monat	Jahr																	
	Agentur für Arbeit / Kundennummer / Bedarfsgemeinschaftsnummer																		

**2.2** Sollen die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI)?

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom	<table border="1"> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr						
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr								
	<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>												

**2.3** Sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge für den Erstattungszeitraum nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI)?

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, vom	<table border="1"> <tr> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> <td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr						
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr								
	<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td> <td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>												

**2.4** Soll der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI)?

nein  ja





Versicherungsnummer	Kennzeichen (soweit bekannt)
---------------------	---------------------------------

Bei mitarbeitenden Familienangehörigen und GmbH-Gesellschaftern:

Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung \_\_\_\_\_
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

abgestimmt.

- Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit folgenden Einzugsstellen abgestimmt:

---



---



---

### Übermittlung bestimmter Erstattungsbeträge an die Finanzverwaltung

Seit dem 1.1.2010 sind alle vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, die dem Arbeitnehmer erstattet werden, können die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen mindern. Die Krankenkassen sind deshalb verpflichtet, die Höhe der dem Arbeitnehmer erstatteten Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 10 Absatz 2a Satz 4 Einkommensteuergesetz). Für die Übermittlung der erstatteten Krankenversicherungsbeiträge und Pflegeversicherungsbeiträge wird die Steuer-Identifikationsnummer benötigt.

### Angaben zur Beitragsgruppe

- Krankenversicherung:    1000 (allgemeiner Beitrag)  
                                   3000 (ermäßigter Beitrag)  
                                   4000 (Beitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung)  
                                   5000 (Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung)  
                                   6000 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)  
                                   ZBP (Zusatzbeitrag für versicherungspflichtige Arbeitnehmer)  
                                   ZBF (Zusatzbeitrag für freiwillig versicherte Arbeitnehmer)
- Rentenversicherung:    0100 (voller Beitrag)  
                                   0300 (halber Beitrag)  
                                   0500 (Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte)
- Arbeitslosenversicherung: 0010 (voller Beitrag)  
                                   0020 (halber Beitrag)
- Pflegeversicherung:    0001 (voller Beitrag)  
                                   0002 (halber Beitrag)
- Umlagen:                0050 (Insolvenzgeldumlage)  
                                   U1 (Umlage Krankheitsaufwendungen)  
                                   U2 (Umlage Mutterschaftsaufwendungen)

## **Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung**

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags).

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags).

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31.3. des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags).  
Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

### **Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen und zum Beanstandungsschutz (Ziffer 3 des Antrags)**

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31.12.1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten.

Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung, die wegen Fehlens der Versicherungs- und/oder Beitragspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden. Eine Beanstandung und Erstattung dieser Beiträge ist daher ausgeschlossen.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenberatern / Versichertenberaterinnen beziehungsweise Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadtverwaltungen und Gemeindeverwaltungen erhältlich.